Regierungsvorlage **Beilage 28**

Gesetz

über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 22/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 2 ist nach dem Wort „Gemeinde" der Klammerausdruck „(Gemeindeverband)" einzufügen.
2. Der § 17 Abs. 1 hat zu lauten:
 „(1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Der Schulsprengel kann für die Vorschulstufen der Volksschulen sowie für Haupt- und Sonderschulen — unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften — in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Wenn einer öffentlichen Pflichtschule eine Sonderschulklasse oder eine Berufsschulklasse angeschlossen ist oder wenn einzelne Klassen einer Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden, kann für diese Klassen ein gesonderter Schulsprengel festgesetzt werden."
3. Im § 17 Abs. 2 hat der Klammerausdruck zu lauten:
 „(bei Vorschulstufen der Volksschulen sowie bei Haupt- und Sonderschulen der Pflichtsprengel)"
4. Der § 17 Abs. 5 hat zu lauten:
 „(5) Zur Erzielung einer ausgewogenen Schulorganisation oder zur besseren Ausnützung des Schulraumes können einzelne Schulpflichtige von der Bezirkshauptmannschaft einer in der gleichen Gemeinde gelegenen Schule eines benachbarten Schulsprengels zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters oder von Amts wegen nach seiner Anhörung. Bei der Zuweisung ist auf den Schulweg sowie auf die familiären Verhältnisse der Schulpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Die einer Schule zugewiesenen Schüler gelten als dem Sprengel dieser Schule angehörend."
5. Im § 17 sind die bisherigen Abs. 5 bis 7 als Abs. 6 bis 8 zu bezeichnen.
6. Der § 18 Abs. 3 hat zu lauten:
 „(3) Die Sprengelfestsetzung hat in der Weise zu geschehen, daß die Schulsprengel der Volksschulen mit Ausnahme ihrer Vorschulstufen und die Schulsprengel der Polytechnischen Lehrgänge sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Vorschulstufen der Volksschulen, der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen sowie die Schulsprengel der hauswirtschaftlichen Berufsschulen lückenlos aneinandergrenzen. Pflichtsprengel für Vorschulstufen der Volksschulen sind dort festzusetzen, wo unter Bedachtnahme auf einen zumutbaren Schulweg die Voraussetzungen für die Einrichtung der Vorschulstufe nach dem Pflichtschulorganisationsgesetz voraussichtlich ständig vorliegen. Die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen, sofern nicht das gesamte Landesgebiet Schulsprengel ist. Bei der Sprengelfestsetzung sind auch die Schulsprengel allenfalls bestehender Sonderschulklassen oder Berufsschulklassen entsprechend zu berücksichtigen."
7. Der § 21 Abs. 4 hat zu lauten:
 „(4) Wenn für Gemeinden, die Schulerhaltungsbeiträge zum Investitionsaufwand (§ 20 Abs. 3) geleistet haben, oder für den gesetzlichen Schulerhalter im Zusammenhang mit einer nachträglichen Änderung in der Errichtung oder Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen eine Unbilligkeit entsteht, kann die Landesregierung zum Ausgleich solcher Härten im Einzelfall durch Bescheid in angemessener Weise eine Rückerstattung geleisteter Schulerhaltungsbeiträge verfügen oder über die Beitragspflicht abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entscheiden."
8. Dem § 32 ist folgender Satz anzufügen:
 „Dies gilt nicht hinsichtlich der im § 22 geregelten Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters."

Artikel II

Wenn die Führung der Vorschulstufe zusätzlichen Raum erfordert, der durch vorhandenen Schulraum nicht abgedeckt werden kann, hat der gesetzliche Schulerhalter die diesbezügliche Vorsorge bis 31. August 1985 zu treffen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Bericht

I. Allgemeines:

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen sind gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über die Errichtung, die Erhaltung, die Auflassung und die Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen.

Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, die Erhaltung, die Auflassung und die Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen befinden sich im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 87/1963, Nr. 69/1971, Nr. 325/1975 und Nr. 368/1982.

In Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hat der Landesgesetzgeber das Schulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 22/1979, erlassen.

Nach der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, und nach einer als Entwurf vorliegenden Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes soll der Schulversuch „Vorschulklasse" in das Regelschulwesen überführt werden. Im Zusammenhang damit sind besondere Regelungen über die Schulsprengel von Vorschulstufen erforderlich, die vom Grundsatzgesetzgeber in der oben erwähnten Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes BGBl. Nr. 368/1982 getroffen wurden. Der vorliegende Entwurf sieht die Ausführung dieser Regelungen über die Schulsprengel der Vorschulstufe im Schulerhaltungsgesetz vor.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf eine Regelung über die Zuweisung einzelner Schulpflichtiger in die Schule eines angrenzenden Schulsprengels derselben Gemeinde sowie eine Bestimmung für den Fall, daß für einen Schulerhalter durch eine nachträgliche Änderung in der Errichtung oder Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen eine Unbilligkeit entsteht.

Inwieweit der Entwurf finanzielle Auswirkungen für die Schulerhalter haben wird, wird vom jeweiligen Raumangebot und der Anzahl der für die Vorschulstufe in Frage kommenden Schüler abhängen. Auf die Übergangsregelung des Art. II wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. In Vorarlberg wurden zuletzt aufgrund des Schulversuches „Vorschulklassen" 24 Vorschulklassen mit 268 Schülern und 5 Vorschulgruppen mit 24 Schülern geführt. Die aufgrund der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle erforderlichen Ausführungsregelungen werden voraussichtlich eine geringfügige Erhöhung dieser Vorschulklassen bzw. Vorschulgruppen mit sich bringen (derzeit 28 Vorschulklassen und 5 Vorschulgruppen).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Bei den öffentlichen Pflichtschulen, deren gesetzlicher Schulerhalter ein Gemeindeverband ist (vgl. § 3 des Gesetzes), soll der Gemeindeverband zuständig sein, die behördliche Bewilligung zur Mitverwendung für schulfremde Zwecke (Abs. 1) zu erteilen.

Zu den Z. 2, 3 und 6:

Die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle und der Entwurf einer Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes sehen die Überführung des Schulversuches „Vorschulklasse" in das Regelschulwesen vor (Vorschulstufe). Die Vorschulstufe soll danach ein Teil der Volksschule sein. Nach § 17 Abs. 1 des Schulerhaltungsgesetzes in der geltenden Fassung gibt es für Volksschulen die Schulsprengel nur in der Form der Pflichtsprengel, welche nach dem geltenden § 18 Abs. 3 des Gesetzes lückenlos aneinanderzugrenzen haben. Da die Voraussetzungen des Pflichtschulorganisationsgesetzes für die Einrichtung von Vorschulstufen nicht an allen Volksschulen gegeben sind, ist zu erwarten, daß für einige Kinder, die für die Vorschulstufe in Betracht kommen, kein zumutbarer Schulweg besteht. Daher sollen für die Vorschulstufe auch Berechtigungssprengel vorgesehen werden können. Nach § 8 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, LGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 366/1982, sind schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif sind und im Berechtigungssprengel einer Vorschulstufe wohnen, vom Besuch der ersten Schulstufe zurückzustellen, sofern die Erziehungsberechtigten das Kind nicht für die Aufnahme in die Vorschulstufe anmelden.

Die in den Z. 2 (§ 17 Abs. 1 zweiter Satz), 3 und 6 des Entwurfes vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Art. I Z. 2 der Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 368/1982.

Die weitere in der Z. 2 enthaltene Änderung (§ 17 Abs. 1 dritter Satz) nimmt darauf Bedacht, daß nach dem Pflichtschulorganisationsgesetz einzelne Klassen einer Hauptschule als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden können.

Zu Z. 4:

Dieser Änderung liegt die Erfahrung zugrunde, daß in einzelnen Fällen die Schulorganisation verbessert oder Klassen ohne Nachteil eingespart werden könnten, wenn die Aufteilung einzelner Schüler auf gleichartige Schulen innerhalb derselben Gemeinde auf eine flexible Weise erfolgen könnte. Es kommt nämlich immer wieder vor, daß sich die Schülerzahlen und damit die Auslastung benachbarter Schulen von Jahr zu Jahr in entgegengesetzter Richtung verändern.

Die Bedachtnahme auf die familiären Verhältnisse soll insbesondere sicherstellen, daß nicht Kinder derselben Familie verschiedene Schulen der gleichen Schulart besuchen müssen.

Zu Z. 5:

Diese Änderung ist lediglich infolge des Einschubes eines neuen Abs. 5 (vgl. die obige Z. 4 des Entwurfes) erforderlich.

Zu Z. 7:

Der geltende § 21 Abs. 4 des Schulerhaltungsgesetzes trifft für den Fall Vorsorge, daß durch eine nachträgliche Änderung in der Errichtung oder Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule eine Unbilligkeit für die Gemeinden entsteht, die Schulerhaltungsbeiträge zum Investitionsaufwand geleistet haben (vgl. die entsprechenden Erläuterungen in der Beilage 13/1964 des XIX. Landtages). Die vorgeschlagene Änderung nimmt auf die Erfahrung Bedacht, daß in einzelnen Fällen durch eine nachträgliche Änderung in der Errichtung oder Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen Unbilligkeiten auch für den gesetzlichen Schulerhalter einer öffentlichen Pflichtschule entstehen können. So ist es z. B. vorgekommen, daß ein gesetzlicher Schulerhalter aufgrund des § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur teilweisen Rückerstattung geleisteter Schulerhaltungsbeiträge an eine Gemeinde, die Schulerhaltungsbeiträge zum Investitionsaufwand seiner Schule geleistet hatte und nunmehr eine gleichartige Schule errichtete, zu verpflichten war. Einer anderen Gemeinde, die nunmehr anstelle der ausscheidenden Gemeinde Schüler in die Schule dieses Schulerhalters schickte, konnte aber gleichzeitig kein Schulerhaltungsbeitrag vorgeschrieben werden, weil der im § 21 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes genannte Zeitpunkt bereits überschritten war.

Zu Z. 8:

Beteiligte am Beitragsverfahren nach § 22 des Gesetzes sind nur Gemeinden. Die Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge durch eine Gemeinde an andere Gemeinden liegt somit nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der schulerhaltenden Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft, sondern im selben Ausmaß auch im Interesse der beitragspflichtigen Gemeinden (VfGH. Erk. Slg. Nr. 8591/1979). Die im § 22 geregelten Aufgaben der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter sind daher vom eigenen Wirkungsbereich auszunehmen.

Zu Art. II:

Es kann vorkommen, daß durch die Überführung des Schulversuches „Vorschulklassen" in das Regelschulwesen zusätzlich Schulraum erforderlich wird. Um Probleme für den Schulerhalter möglichst zu vermeiden, soll die Vorsorge für den zusätzlichen Raum erst für das Schuljahr 1985/86 getroffen werden müssen. Diese Regelung führt die Grundsatzbestimmung des Art. II der Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 368/1982 aus.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung entspricht dem Art. III der Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 368/1982.